

Die Vorsitzenden des Beirats

Bundesminister für Arbeit und Soziales
Herrn Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Per Email

19.04.2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wurde von 2022 auf 2023 von 4,2% auf 5,0% erhöht. Diese Anhebung um rund 20% trifft die abgabepflichtigen Unternehmen massiv, sie ist inakzeptabel hoch und liegt weit oberhalb der allseits beklagten aktuellen Inflationsrate. Die Kultur- und Kreativwirtschaft braucht aber einen stabilen und akzeptabel bemessenen KSA-Abgabesatz, gegebenenfalls zu gewährleisten durch einen angepassten Bundeszuschuss.

Im Februar wurde der Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2022 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Er zeigt zwar für 2021 Erholungstendenzen gegenüber 2020, jedoch sehr unterschiedlich verteilt und auch keineswegs durchgehend. In bestimmten Bereichen wie der bildenden Kunst setzte sich sogar eine rückläufige Tendenz fort.

Als Mitglieder des Beirats der KSK wissen wir aus eigener Branchenkenntnis, dass diese sehr heterogene Entwicklung auch in 2022 anhielt.

Den zusätzlichen Entlastungszuschuss des Bundes für einen stabilen KSA-Satz in 2023 haben wir sehr begrüßt. Es ist aber alles andere als ein Trost, dass der Abgabesatz ohne den Entlastungszuschuss auf 5,9% hätte angehoben werden müssen. Ein System, welches – ohne Sonderzuschüsse – zu einer Steigerung des Abgabesatzes um 40% hätte führen müssen, kann nicht als zukunftsfähig gelten, zumal sich derartig erratische Steigerungen jeglicher Kalkulierbarkeit bei langfristigen Vertragsbeziehungen entziehen.

Die Regelung des § 24 Absatz 1 KSVG, also der Schwerpunkt der Gegenfinanzierung durch die typischen inländischen abgabepflichtigen Unternehmen (ca. 70% des KSA-Aufkommens), spiegelt wirtschaftliche Realitäten aus den 1980er Jahren wider. Sie bedarf aus unserer Sicht einer grundsätzlicheren Diskussion, denn in den 40 Jahren seither ist der Wirtschaftszweig „Kultur- und Medienverbreitung und -vermarktung“ einem radikaleren, grundsätzlicheren Strukturwandel mit heftigeren Umwälzungen unterworfen als je zuvor. Dieser Prozess ist keineswegs zu Ende, sondern nimmt erst richtig an Fahrt auf.

In fast allen Kultur- und Kreativ-Bereichen findet ein zunehmender Anteil der Vermarktung und Wertschöpfung über digitale Big-Tech-Plattformen und Dienste statt. Deren wirtschaftliche Bedeutung für Künstler*innen und Publizist*innen nimmt kontinuierlich zu, wobei die Vermarktungsvarianten und Entgeltmodelle vielfältig und dynamisch sind.

Deshalb begrüßen wir, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, die digitalen Plattformen in die Abgabepflicht miteinzubeziehen und hierzu eine Studie in Auftrag zu geben.

Trotzdem kommt man an der Tatsache nicht vorbei, dass die globalen big player unter den digitalen Anbietern und sozialen Medien ihren Geschäftssitz sämtlich im Ausland haben. Daraus folgt, dass die einschlägigen Social-Media-Kanäle sowie zahllose Netz-Dienste und Plattformen noch auf unabsehbare Zeit keine KSA zahlen werden. Demgegenüber zählen die von Künstler*innen und Publizist*innen dort erzielten Einnahmen zur Berechnungsgrundlage der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge, so dass diese Einnahmen spiegelbildlich mit der KSA durch die inländischen Verwerter gegenfinanziert werden müssen.

Ohnehin vorhandene Unwuchten der digitalen Wertschöpfung wachsen sich zu einem sich stetig ausweitendem Vakuum auch im Haushalt der Künstlersozialkasse aus. Wegen der Unerreichbarkeit der ausländischen digitalen Dienste wird die Last der Gegenfinanzierung allein von den im Inland erreichbaren Unternehmen getragen. Die dadurch bedingte exorbitante KSA-Steigerung (s.o.) ist für die personalintensive, kleinteilige – und auch in der Spitze „nur“ mittelständische – Kultur- und Medienwirtschaft nicht mehr tragbar.

Der gesetzliche Zuschuss des Bundes gem. § 34 Abs. 1 KSVG soll die Tatsache ausgleichen, dass wesentliches versicherungspflichtiges Einkommen der Versicherten nicht auf Geschäften mit „Verwertern“ beruht. Aus unserer Sicht ist ein Entgelt, das mit „Verwertern“ erzielt wird, die ihren Geschäftssitz nicht im Geltungsbereich des KSVG haben und deshalb nicht zur KSA herangezogen werden können, mit dem Einkommen von Selbstvermarktern gleichzusetzen.

Deshalb halten wir eine Reform des § 34 Abs. 1 KSVG im Sinne einer Anhebung des Bundeszuschusses auf den bis zum 1.1.2000 geltenden Prozentsatz von 25% für dringend geboten. Damit kann der fehlende „Arbeitgeberanteil“ der ausländischen Unternehmen substituiert werden, jedenfalls solange diese nicht wirksam in die Pflicht genommen sind.

Als erster, kurzfristiger Schritt muss dem brennenden Problem mit einem gesonderten Entlastungszuschuss begegnet werden, weswegen sich der KSK-Beirat eben dafür einsetzt. Das Ergebnis muss ein stabiler KSA-Satz sein, der es den abgabepflichtigen Unternehmen ermöglicht, unter erträglichen und kalkulierbaren Bedingungen mit Künstler*innen und Publizist*innen zusammen zu arbeiten, also die dem KSVG immanente besondere symbiotische Beziehung mit Leben zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzenden des Beirats der Künstlersozialkasse

Victoria Ringleb
Vorsitzende des Beirats
für die Versicherten

Roland Voges
Vorsitzender des Beirats
für die Abgabepflichtigen